

Schutzpakete der Politik

Das Covid-19-Krankenhausentlastungsgesetz sieht Entschädigungen für Pflegeeinrichtungen vor. Eine Übersicht über die echten Zuschüsse als Soforthilfe, KfW-Kredite zur Liquiditätssicherung und Entschädigungszahlungen sowie heimrechtliche Erleichterungen im operativen Tagesgeschäft.

Text: Kai Tybussek | Jan Grabow

Die Politik hat inzwischen eine Vielzahl von Rettungs- bzw. Schutzpaketen geschnürt. Es ist dabei zu unterscheiden zwischen echten Zuschüssen, die als Soforthilfe gewährt werden, Krediten der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zur Liquiditätssicherung und Entschädigungszahlungen sowie heimrechtliche Erleichterungen im operativen Tagesgeschäft.

Kostenerstattungsanspruch nach § 150 SGB XI

Die Pflegeversicherung soll Covid-19-bedingte finanzielle Belastungen von Pflegeeinrichtungen gemäß § 150 SGB XI ausgleichen. Betroffene Pflegeeinrichtungen erhalten einen Anspruch auf Kostenerstattung gegenüber der Pflegeversicherung für ihre außer-

ordentlichen Aufwendungen und Mindereinnahmen.

Zusatzbelastungen

Grundsätzlich ausgleichsfähig sind auch Covid-19-bedingte Zusatzbelastungen im Bereich der Personal- und Sachkosten (personelle Überbesetzungen, Personalmehrkosten z.B. aufgrund von Mehrarbeit, Neueinstellung, Stellenaufstockung und Einsatz von Leiharbeitskräften, Mehrkosten durch zusätzliche Materialien wie Desinfektionsmittel, Schutzkleidung, Schürzen, FFP2- und FFP3-Masken, Reinigungskosten etc.).

Personalkosten

- o Überbesetzungen, wenn Mitarbeiter in Quarantäne sind oder wegen Covid-19 krank sind.

- o Personalmehrkosten z.B. aufgrund von Mehrarbeit, Neueinstellung, Stellenaufstockung und Einsatz von Leiharbeitskräften (Honorarkräfte) entweder zur Kompensation von SARS-CoV-2-bedingtem Personalausfall oder aufgrund eines erforderlichen erhöhten Personaleinsatzes.
- o Zusätzlicher Einsatz von Zeitarbeit, Corona-bedingte Zusatzstellen und/oder Zeitarbeitsstunden sollten den o.g. Kostenstellen zugeordnet werden.
- o Dies kann Pflege- und Betreuungskräfte sowie sonstiges Personal betreffen.
- o Hinsichtlich Schlüsselung der MA-Stellen und Personalkosten auf die Wohnbereiche ist es evt. notwendig, die Stellen und Kosten mittels ILV (Interne Leistungsverrechnung) innerhalb des Hauses auf die Wohnbereiche zu verrechnen.

Die Kosten für Personalmehraufwendungen (z.B. durch Honorarkräfte, Aufstockung) sind nicht zu schätzen.

Beispiel aus der stationären Pflege: Eine zusätzliche Pflegehilfskraft wird wegen der quarantänebedingten Mehraufwände für die Versorgung erforderlich; die Lohnkosten (Arbeitgeberbruttolohnkosten) belaufen sich beispielsweise auf ca. 2.200 Euro/Monat.

Beispiel aus der ambulanten Pflege: Mehrere Mitarbeiter sind aufgrund von Corona erkrankt, der Normalbetrieb könnte dadurch nicht aufrechterhalten werden. Vorübergehend wird eine zusätzliche Pflegefachkraft eingestellt,

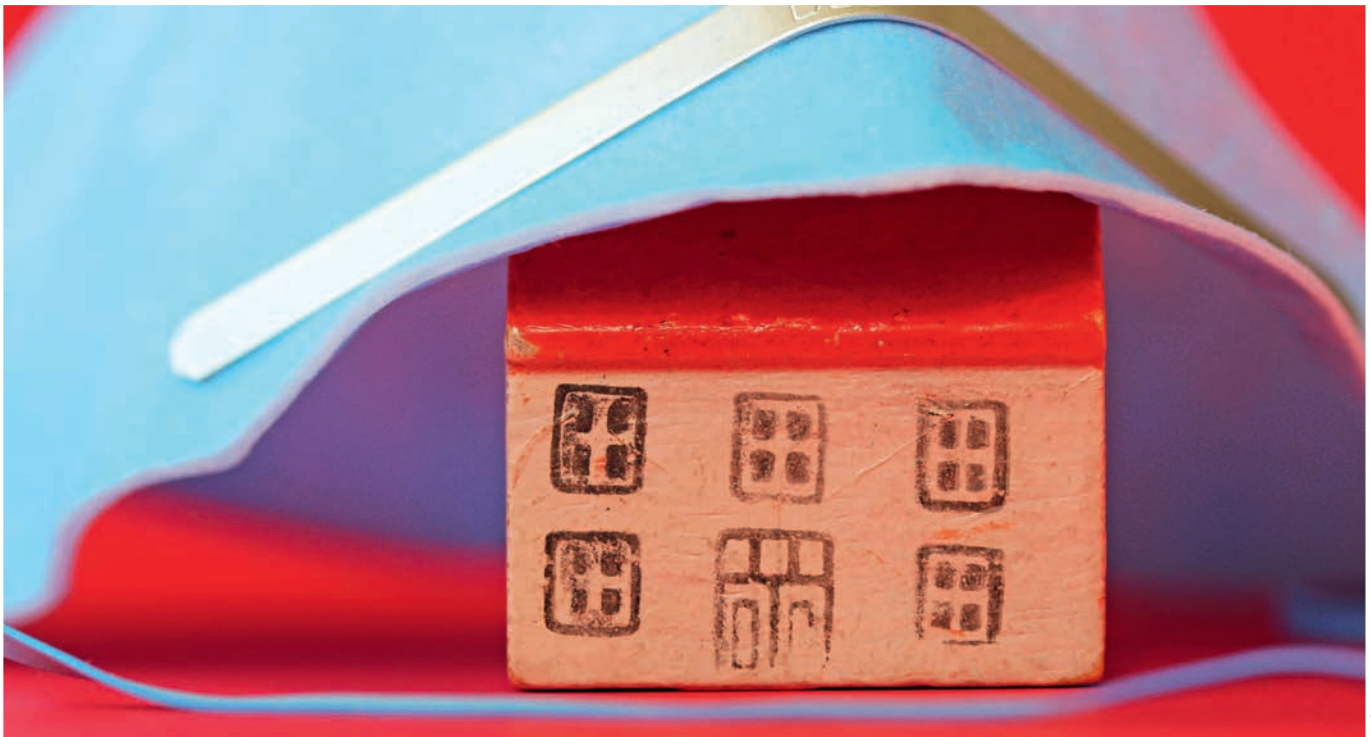
NEUE RUBRIK AUF WWW.ALTENHEIM.NET

Update Wirtschaftlichkeit in Zeiten der Corona-Krise: FAQs für stationäre Pflegeeinrichtungen:

Mit unserer neuen Rubrik auf www.altenheim.net wollen wir die wichtigsten und drängendsten Fragen zum COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz sowie dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht und zu allen weiteren Aspekten in der Corona-Krise für Sie beantworten. In Form von FAQs hat der Rechtsanwalt Kai Tybussek, geschäftsführender Partner der Curacon Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in Ratingen, mit seinem Team die wichtigsten Fragen zusammengefasst und liefert praxisnahe Antworten und Lösungen – regelmäßig aktualisiert: www.altenheim.net/wirtschaft-corona



Foto: (M) AdobeStock/JacobsawMichea, Vincentz Network



Um Bewohner und Personal des Pflegeheims vor einer Infektion zu schützen, fallen erhöhte Sachmittelaufwendungen an. Diese sind ebenso ausgleichsfähig wie Zusatzbelastungen im Bereich der Personalkosten.

Foto: Susanne El-Nawab

die Lohnkosten für das Stammpersonal laufen natürlich weiter. Die zusätzliche Pflegekraft verursacht beispielsweise zusätzliche Arbeitgeberbruttolohnkosten in Höhe von 3 300 Euro/Monat.

Sachkosten

- Erhöhte Sachmittelaufwendungen insbesondere aufgrund von infektionshygienischen Schutzmaßnahmen
- Mehrkosten durch zusätzliche Materialien wie Desinfektionsmittel
- Schutzkleidung, Schürzen, FFP2- und FFP3-Masken etc.
- Reinigungskosten
- Mehrkosten durch aufwendigere Reinigung in Küchen/Wohnbereichen
- Mehrkosten durch besondere Angebote

Ausgleich von Mindereinnahmen

Einnahmeausfälle können sich bei stationären Pflegeeinrichtungen (auch Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege) aufgrund von SARS-CoV-2-bedingten Leistungseinschränkungen ergeben.

Nach verschiedenen Erlassen der Landesregierungen besteht für Tagespflegeeinrichtungen, ein Betretungsverbot oder Betriebsverbot. Die Corona-Krise trifft aber nicht nur Tagespflegeeinrichtungen, sondern auch zunehmend andere Pflegeeinrichtungen, bei denen es zu

wesentlichen Beeinträchtigungen der Leistungserbringung kommt. Im Bereich von Pflegeeinrichtungen wurde öffentlichkeitswirksam bereits über die Corona-Ausbreitung in verschiedenen Altenheimen berichtet. Vor dem Hintergrund der Vorkommnisse in einem Wolfsburger Pflegeheim wurde in Niedersachsen ein flächendeckender Aufnahmestopp für Pflegeheime verhängt. Ein Aufnahmestopp gilt seit dem 4. April 2020 auch für Pflegeeinrichtungen in Bayern.

Mindereinnahmen können daher vorliegen infolge von (Teil-)Schließungen oder Aufnahmestopp zur Eindämmung der Infektionsgefahr (aufgrund behördlicher Anordnung oder einer infektionsschutzbedingten Maßnahme des Trägers) sowie infolge von nicht möglicher Neubelegung aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen, einer SARS-CoV-2-bedingten Nichtinanspruchnahme oder aufgrund SARS-CoV-2-bedingtem Personalausfall.

Weitere Beispiele sind:

- Belegungsausfälle z.B. Nutzung Doppelzimmer als Einzelzimmer, Leerstände Quarantänestationen,
- Personal ist krank und die Versorgung kann nicht sichergestellt werden.
- Belegungseinbruch allgemein durch Quarantänemaßnahmen oder Schließungen

- Leerstände Quarantänestationen, Absagen der Kurzzeitpflegen
- Erlösausfälle von Tagespflegen in Bezug auf alle Leistungen nach dem SGB XI inklusive Unterkunft und Verpflegung sowie Erstattung von Fahrtkosten
- Einnahmeausfälle bei ambulanten Pflege- oder Betreuungsdiensten, sofern Einsätze nicht durchgeführt werden können (z.B. bei an SARS-CoV-2-erkrankten pflegebedürftigen Personen, aufgrund SARS-CoV-2-bedingter Nichtinanspruchnahme von Pflegeleistungen oder aufgrund SARS-CoV-2-bedingtem Personalausfall)
- Kunden der ambulanten Pflege- und Betreuungsdienste reduzieren ihre Leistungsanspruchnahme zum Zwecke der sozialen Distanzierung und Schutz vor einer Corona-Ansteckung. Erstattungsfähig sind alle Leistungen nach dem SGB XI sowie dem SGB V (z.B. häusliche Krankenpflege nach § 37 bis 37b SGB V).

Abgrenzungsfrage: erstattungsfähige Leistungsbeträge

Die Erstattung der Mindereinnahmen bezieht sich auf die Leistungsbeträge der Pflegeversicherung und die finanziellen Anteile der Pflegebedürftigen



Foto: Florian Aip

Wenn Einnahmeausfälle entstehen, weil Bewohner SARS-CoV-2-bedingt Pflegeleistungen nicht in Anspruch nehmen - z.B. Tagespflegeangebote - kann dies ebenfalls geltend gemacht werden.

wie Unterkunft, Verpflegung und den Einrichtungseinheitlichen Eigenanteil (EEE), die der Einrichtung Corona bedingt fehlen. D.h., wenn aufgrund der Corona-Pandemie keine neuen Pflegebedürftigen aufgenommen werden können, und diese Beiträge für Unterkunft, Verpflegung und einrichtungseinheitlichem Eigenanteil deshalb ausfallen, werden diese aus Mitteln der Pflegeversicherung bezahlt.

Die Forderungen gegenüber Pflegekassen/Krankenkassen beinhalten als Teil der pflegebedingten Aufwendun-

individuellen Fahrkostenpauschale) zu berücksichtigen sind.

Abgrenzungsfrage: freiwilliger Verzicht auf Leistungsanspruchnahme

Es stellt sich u.a. die Frage, wie mit Mindereinnahmen umzugehen ist, wenn Kunden freiwillig Leistungen nicht mehr in Anspruch nehmen, aus Angst bzw. zum Schutz vor Corona.

Nach den Kostenerstattungs-Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 150 Absatz 3 SGB XI zum Ausgleich der Covid-19 bedingten finanzi-

Für alle Zusatzbelastungen, die wegen der Corona-Krise entstehen, sollte eine neue Kostenstelle „Corona“ eingerichtet werden

gen auch bestehende Ausbildungszuschläge sowie die Umlagebeträge zur Finanzierung des Ausbildungsfonds nach § 28 Pflegeberufegesetz. Die Forderungen an die Pflegekassen beinhalten auch die Zuschläge für die zusätzlichen Betreuungsleistungen nach § 43 b SGB XI.

Bei der Berechnung der erstattungsfähigen Mindereinnahmen im Bereich der Tagespflege ist zu beachten, dass bei den Forderungen gegenüber Pflegebedürftigen die Erstattungen der selbstorganisierten Fahrten (80 Prozent der

ellen Belastungen der Pflegeeinrichtungen gilt, dass Einnahmeausfälle bei ambulanten Pflege- oder Betreuungsdiensten ausgleichsfähig sind, sofern Einsätze nicht durchgeführt werden können. In den Kostenerstattungs-Festlegungen wird als Beispiel explizit auch die SARS-CoV-2-bedingte Nichtanspruchnahme von Pflegeleistungen aufgeführt. Auch nach der Begründung zu § 150 SGB XI im Rahmen des Krankenhausentlastungsgesetzes wird davon ausgegangen, dass Einrichtungen von

pandemiebedingten Mindereinnahmen betroffen sein können, wenn z.B. Tagespflege- oder Kurzzeitpflegegäste ihre geplanten Aufenthalte in Einrichtungen dauerhaft absagen oder Kunden ambulanter Pflege- und Betreuungsdienste ihre Leistungsanspruchnahme zum Zwecke der sozialen Distanzierung reduzieren.

Dementsprechend wären auch Mindereinnahmen ausgleichsfähig, wenn Bestandskunden freiwillig Leistungen nicht mehr in Anspruch nehmen. Demgegenüber als nicht ausgleichsfähig anzusehen sind vermutlich Mindereinnahmen, die dadurch entstehen, dass Pflegebedürftige von einer erstmaligen Inanspruchnahme von Pflegeleistungen in der ambulanten oder stationären Versorgung absehen.

Abgrenzungsfrage: anderweitige Finanzierungsmittel

Corona-bedingte Mehraufwendungen und Mindereinnahmen von Pflegeeinrichtungen werden durch die Pflegekassen nach § 150 SGB XI allerdings nur dann ausgeglichen, soweit kein Ausgleich über anderweitig erhaltene Finanzierungsmittel möglich ist. Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen für von Corona betroffene Unternehmen ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation bzw. Doppelfinanzierung eintritt.

Insbesondere folgende Abgrenzungen zu Erstattungen aus anderen öffentlichen Hilfen für von Corona betroffene Unternehmen sind vorzunehmen:

- o Kurzarbeitergeld
- o Einnahmen aus der Sicherung durch das Sozialschutz-Paket
- o Entschädigung über Infektionsschutzgesetz
- o Betriebsunterbrechungsversicherung
- o Einnahmen aus der Flexibilisierung der Personaleinsatzmöglichkeiten

Wie Sie den Anspruch geltend machen können

Anträge für März können ab sofort bei der zuständigen Pflegekasse gestellt werden. Da sich die Berechnung der Mindereinnahmen jeweils auf den gesamten Monat bezieht, können die-

se erst im Folgemonat geltend gemacht werden (bspw. die Ansprüche für April im Mai). Alternativ können auch mehrere Monate (höchstens März bis September 2020) in einem Antrag zusammengefasst werden. Es ist ebenfalls möglich einen weitergehenden Anspruch bezogen auf die Monate März bis September bis zum Jahresende 2020 nachzumelden.

Zur Geltendmachung von Mehraufwendungen sind folgende Angaben erforderlich:

- o Höhe der Personalmehraufwendungen für Pflege- und Betreuungspersonal
- o Höhe der Personalmehraufwendungen für sonstiges Personal
- o Höhe Sachmittelmehraufwendungen

Zur Geltendmachung von Mindereinnahmen (gegenüber dem Referenzmonat Januar 2020) sind folgende Angaben zu den Forderungen (inklusive Ausbildungskosten, aber ohne Investitionskosten) darzulegen:

- o Angaben zu den Forderungen für den Monat, für den eine Erstattung geltend gemacht wird
- o Angaben zu den Forderungen für den Monat Januar 2020.

Aus der Differenz der vorstehenden Positionen abzüglich anderweitig erhaltener Finanzierungsmittel ergibt sich der Erstattungsbetrag für die Mindereinnahmen. Für Einrichtungen, die nach Januar 2020 zugelassen wurden, werden gesonderte Regelungen getroffen.

Das Musterformular des GKV-Spitzenverbandes kann derzeit noch nicht alle Einzelfragen berücksichtigen, die sich im Rahmen der Kostenerstattung stellen werden. Die Festlegung des Januars 2020 als Referenzmonat für Mindereinnahmen lässt z.B. die Frage offen, wie erst in den Folgemonaten entstehende Ausbildungskosten (Umlage Pflegeberufegesetz) oder für Folgemonate vereinbarte Vergütungserhöhungen bei der Berechnung der Mindereinnahmen berücksichtigt werden.

Nachweisverfahren und Spitzabrechnung

Mit dem Antrag sind zunächst keine Nachweise über die Mehraufwendun-

gen oder Mindereinnahmen abzugeben. In einem nachgelagerten Verfahren, z.B. im Rahmen der nächsten Vergütungsverhandlung bzw. Pflegesatzverhandlung, können etwaige Über- oder Unterzahlungen aufgrund von angeforderten Nachweisen seitens der Pflegekassen festgestellt werden.

Auf Verlangen der auszahlenden Pflegekasse hat der Träger der Pflegeeinrichtung Nachweise über die geltend gemachten Mehraufwendungen und Mindereinnahmen vorzulegen.

Einrichtung einer neuen Kostenstelle „Corona“

Für alle Zusatzbelastungen, die bei den Pflegeeinrichtungen wegen der Corona-Krise entstehen, sollte eine neue Kostenstelle „Corona“ eingerichtet werden. Alle Mehrkosten sollen auf die neue Kostenstelle verbucht werden.

MEHR ZUM THEMA

Kontakt zu den Autoren:

Kai.Tybussek@curacon-recht.de
jan.grabow@curacon.de

Info: Mehr zu den Regelungen und zum Antragsformular des GKV unter dem Kurzlink: vinc.li/2VzrEsh

Kai Tybussek, Rechtsanwalt und Geschäftsführender Partner der Curacon Rechtsanwalts-gesellschaft mbH



Jan Grabow, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Geschäftsführender Partner, Curacon GmbH.